

# RS Vwgh 1996/5/31 96/12/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1996

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

PensionsO Wr 1995;

PG 1965 §9 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/12/0127 E 17. Dezember 1997

## Rechtssatz

Maßgebend ist, ob der Beamte zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden ist. Auf Grund dieses Wortlautes sind damit in Übereinstimmung mit der bisherigen Rsp nur soziale Gesichtspunkte angesprochen. Die Zumutbarkeit ist entsprechend der Bedeutung dieses Begriffes auf sozialrechtlichem Gebiet dann gegeben, wenn die der Konstitution des Beamten entsprechenden Tätigkeiten in ihrer sozialen (gesellschaftlichen) Geltung der Vorbildung des Beamten und seiner erreichten dienstrechtlichen Stellung wenigstens annähernd gleichkommen. Ausfälle an Einkommen oder sonstige wirtschaftliche Nachteile, die ein sozial zumutbarer Beruf mit sich bringen würde, haben bei der Beurteilung, ob Zumutbarkeit gegeben ist, ebenso unberücksichtigt zu bleiben wie wirtschaftliche Erscheinungen, beispielsweise die Arbeitslosigkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120091.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)